

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 914 vom 13. September 2013

BE Verwaltungsgericht, 2013-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2013_914

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 914 du 13 septembre 2013

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 914 del 13 settembre 2013

Regeste

Einspracheentscheid vom 13. September 2013

Erwägungen

E. 1

1.1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 1.1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 13. September 2013 (AB 110). Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache vom 6. Dezember 2012 (AB 94) zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 1.2

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. c GSOG).

E. 1.3

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Dez. 2013, UV/13/914, Seite 4

E. 2.1

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG).

E. 2.2

Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post (Post) oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 39 Abs. 1 ATSG).

E. 2.3

Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG). Das Gesetz lässt die Wiederherstellung nur zu, wenn weder der Partei noch ihrem Vertreter für die Versäumnis ein Vorwurf gemacht werden kann (BGE 114 II 181 E. 2 182). Fehler ihres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen hat sich die Partei wie eigene anrechnen zu lassen (ZAK 1989 S. 223 E. 2a).

E. 2.4

Für die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung trägt die Behörde, welche die Verfügung erlässt, den Zustellungsbeweis, währenddem der beschwerdeführenden Person der Nachweis für die rechtzeitige Einreichung der Beschwerde obliegt. Wird die Tatsache oder das Datum der Zustellung uneingeschriebener Sendungen bestritten, muss daher im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden (BGE 103 V 63 E. 2a S. 66; ARV 2000 S. 121 E. 1b; SVR 2011 IV Nr. 32 S. 94 E. 4.1). Demgegenüber ist das Datum der Zustellung eingeschriebener Sendungen klar feststellbar.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Dez. 2013, UV/13/914, Seite 5

E. 3.1

Aufgrund der Akten ist erstellt, dass die an die Gewerkschaft D._____, zuhanden Herr E._____ adressierte und mit „5. November 2012“ datierte Verfügung der Beschwerdegegnerin (AB 79) am Freitag, 2. November 2012, der Post übergeben und am Montag, 5. November 2012, am Postschalter (F._____) abgeholt wurde (AB 95 f.). Diese Empfangnahme der Verfügung löste die 30-tägige Rechtsmittelfrist aus. Die gesetzliche Einsprachefrist begann somit am Dienstag, 6. November 2012, zu laufen und endete am Mittwoch, 5. Dezember 2012 (vgl. E. 2.1 f. hier vor). Der Beschwerdeführer reichte die Einsprache (AB 94) gegen die vorgenannte Verfügung am 6. Dezember 2012 somit einen Tag zu spät ein.

E. 3.2

Daran vermag der Umstand, dass die D._____ zum Zeitpunkt der Verfügungseröffnung allenfalls nicht mehr Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers war, nichts zu ändern. Denn dies wurde der Beschwerdegegnerin bis zu diesem Zeitpunkt von Seiten des Beschwerdeführers nicht mitgeteilt. Dass der Wechsel der Rechtsvertretung möglicherweise zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt ist, hat sich im Übrigen der Beschwerdeführer anrechnen zu lassen. Weiter beruft sich die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers auf den Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 13. Juni 2001, I 579/98, wonach der Empfänger von Verfügungen einer Amtsstelle darauf

vertrauen dürfe, dass Brief- und Absendedatum übereinstimmten und eine Vordatierung eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Situation gebiete (vgl. Beschwerde S. 3). Die Sachlage ist bei der vorliegend eingeschriebenen erfolgten Zustellung der Verfügung (AB 79) nicht mit der Situation des dargelegten Entscheides vergleichbar. Die rechtskundige Vertreterin hätte die verspätete Eingabe - wie nachfolgend dargelegt wird - durch zumutbare Vorkehren verhindern können. Sie hätte sich bei der früheren Rechtsvertretung, der D. _____ als Empfängerin der eingeschriebenen zugestellten Verfügung - was aus dem Briefkopf klar ersichtlich ist -, über den genauen Tag der Inempfangnahme erkundigen können und auch erkundigen müssen. Soweit die D. _____ als bisherige Rechtsvertretung das eingeschriebene Zustellcouvert nicht aufbewahrt hätte und das genaue Datum der Inempfangnahme somit nicht ohne Weiteres hätte eru-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Dez. 2013, UV/13/914, Seite 6 iert werden können, wäre dennoch genügend Zeit verblieben, um sich bei der Beschwerdegegnerin über das genaue Zustelldatum zu informieren. Dies umso mehr, als die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers nach ihrer Mandatierung am 8. November 2012 (AB 87) hierfür noch mehr als drei Wochen Zeit hatte. Bei eingeschrieben versandten Schreiben kann und darf nicht einfach ohne weitere Nachprüfung ein Zustelldatum vermutet und auf dieses abgestellt werden, denn das tatsächliche Zustelldatum lässt sich eben gerade genau ermitteln (vgl. E. 2.4 hiervor). Ist dies - wie vorliegend der Fall - nicht erfolgt, so hat sich der Beschwerdeführer diesen Umstand anrechnen zu lassen (vgl. E. 2.3 hiervor). Dass der Beschwerdeführer parallel dazu eine Verfügungskopie erhalten hat (AB 79 S. 4), ändert daran nichts.

E. 3.3

Ein Fristwiederherstellungsgrund ist weder ersichtlich noch wird ein solcher geltend gemacht (vgl. E. 2.3 hiervor). Somit ist die Einsprache des Beschwerdeführers klar verspätet erfolgt. Die Beschwerdegegnerin ist auf die Einsprache zu Recht nicht eingetreten.

E. 4

Nach dem Dargelegten lässt sich der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 13. September 2013 nicht beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 17. Oktober 2013 ist demnach abzuweisen.

E. 5.1

Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 [UVG; SR 832.20] i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Dez. 2013, UV/13/914, Seite 7 Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - C. _____ z.H. des Beschwerdeführers - SUVA - Bundesamt für Gesundheit Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen

Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.